

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	30.01.2019	TOP 3
		TOP
		TOP
		TOP

Jetzt Langzeitarbeitslosigkeit im Kreis Kleve reduzieren - Teilhabechancengesetz "Mit-Arbeit" schnellstmöglich nutzen

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 3.1.2019

Mit Schreiben vom 3.1.2019 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung (Anlage 1). Der Landrat wird gebeten, den Fachausschuss über die Rahmenbedingungen, Verwendungsmöglichkeiten und Fördersummen des Teilhabechancengesetzes für den Kreis Kleve zu informieren und seine konkreten Umsetzungspläne für den Kreis Kleve vorzustellen. Hierbei wird Bezug genommen auf das Gesamtkonzept der Bundesregierung "MitArbeit" zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Bereits in der letzten Sitzung wurde ein Bericht zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Kreis Kleve angekündigt. Da dieses Themenfeld nun Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, werden die angekündigten Informationen in diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

Vorbemerkung:

Das 10. SGB II-Änderungsgesetz - Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und umfasst die Einführung des neuen Regelinstrumentes "Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II und den neu gefassten § 16e SGB II "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen".

§ 16 e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Das Förderinstrument in der neuen Fassung enthält einen Arbeitgeberzuschuss für Menschen, die mindestens zwei Jahre lang trotz vermittlerischer Unterstützung arbeitslos sind. Die Förderhöhe ist künftig auf 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und auf 50 % im zweiten Jahr begrenzt. Eine Ermessensentscheidung über eine sog. Minderleistung des Arbeitnehmers ist künftig entbehrlich. Zugleich sind als Mindestdauer für das Arbeitsverhältnis in § 16e SGB II zwei Jahre vorgesehen.

§ 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein neues Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Die neue Förderung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" bietet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, die Kunden der besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Unter die Zielgruppe fallen Menschen,

- die über 25 Jahre alt sind,
- für mindestens **sechs** Jahre in den letzten **sieben** Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und

- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Personen mit einer **anerkannten Schwerbehinderung** oder mit **mindestens einem minderjährigen Kind innerhalb der Bedarfsgemeinschaft** können gefördert werden, sofern sie innerhalb der letzten **fünf** Jahre Arbeitslosengeld II erhalten haben.

Die Förderhöhe ist nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt. In den ersten beiden Jahren beträgt sie 100 Prozent des zu zahlenden Entgeltes. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent. Die Förderung bezieht sich auf den Mindestlohn oder wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, auf das tatsächliche Arbeitsentgelt zuzüglich eines pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Gesamtsozialversicherung abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung (die Beschäftigungen sind von der Versicherungspflicht der Arbeitslosenversicherung befreit). Arbeitsverhältnisse können bis zu fünf Jahre gefördert werden. Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden.

Beide Instrumente sehen die Möglichkeit für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung vor, die das Jobcenter selbst oder ein Dritter durchführen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verweist in seinen Informationsmaterialien darauf, dass sich in den Bundesprogrammen gezeigt habe, dass ein durch das Jobcenter selbst durchgeführtes Coaching besonders erfolgversprechend sei. Durch die Begleitung des Coaches steht zur Klärung auftretender Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis jederzeit ein Ansprechpartner zur Verfügung. Zudem stellt der Coach sicher, dass die Beschäftigung sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber zufriedenstellend abläuft.

Umsetzung im Kreis Kleve

Den zugelassenen kommunalen Trägern werden seitens des Bundes Integrationsmittel für Eingliederungsmaßnahmen und Verwaltungskosten zugewiesen. Der Kreis Kleve erhält für das Jahr 2019 Eingliederungsmittel in Höhe von 14,5 Mio. Euro (gegenüber dem Vorjahr plus 3,3 Mio. Euro) und Verwaltungskosten in Höhe von 16,9 Mio. Euro (gegenüber dem Vorjahr plus 2,3 Mio. Euro). Beide Titel sind wie in den Vorjahren untereinander deckungsfähig. Die Bereitstellung allgemein erhöhter Mittel um insgesamt 22% gegenüber dem Vorjahr dient insbesondere zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes. Das Eingliederungsbudget wird vollständig an die örtlichen Jobcenter im Kreis Kleve zur Aufgabenumsetzung weitergeleitet. Fördergelder müssen insofern nicht beantragt werden, sondern sind bereits bereitgestellt und werden bedarfsgerecht abgerufen. Die Umsetzung erfolgt nicht in Projektform sondern als Regelinstrument und ist somit eine Kernaufgabe des SGB II im Tagesgeschäft. Kreisweit wird die Einrichtung und Besetzung von insgesamt 105 nach § 16i geförderten Stellen angestrebt. Dabei sollen jeweils 1/3 der Stellen in der Freien Wirtschaft, bei Beschäftigungsträgern und bei Kommunen und Eigenbetrieben eingerichtet werden.

Kundenakquise

Die Identifizierung und Gewinnung geeigneter Kunden ist eine zentrale Herausforderung zur optimalen Umsetzung des Regelinstrumentes § 16i SGB II. Dabei ist zu unterscheiden, dass es zum einen darum geht, zum Start des neuen Instrumentes eine Vielzahl der Stellen zu besetzen, zum anderen muss es allerdings ebenso darum gehen, dauerhaft eine Nachbesetzung der eingerichteten Stellen zu sichern. Die örtlichen Jobcenter im Kreis Kleve sind in dem Prozess der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bereits weit voran geschritten. Auf Basis der formulierten Förderkriterien wurde kreisweit eine Gruppe von 1.500 potentiellen Bewerbern identifiziert, bei denen nach den statistischen Daten die formalen Kriterien des Alters und des Langzeitleistungsbezuges vorliegen. Im zweiten Schritt wurde mit umfangreichen Fallanalysen begonnen und Kunden zu Beratungsgesprächen eingeladen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles wurden einige Kunden bereits in 2018 durch vorbereitende Maßnahmen auf eine Beschäftigung nach § 16i SGB II vorbereitet. Entsprechende Maßnahmen

aus dem Angebotsportfolio (z.B. Aktivierungshilfen, Coaching, Arbeitsgelegenheiten etc.) konnten und können dazu genutzt werden.

Arbeitgeber

Der Fokus bei der Gewinnung von Arbeitsstellen wird auf die freie Wirtschaft gelegt. Zusätzlich wird die Umwandlung der Arbeitsplätze bei Beschäftigungsträgern von ehemaligen Förderungen nach § 16 e SGB II, Arbeitsgelegenheiten sowie der Stellen aus dem auslaufenden Bundesprogramm "be PART" geprüft. Darüber hinaus werden auch Kommunen und kommunale Eigenbetriebe als Arbeitgeber angesprochen. Eine Vielzahl von möglichen Arbeitgebern wurden vom Jobcenter des Kreises Kleve als auch von den Jobcentern der jeweiligen Kommunen über das neue Gesetz informiert. Ein entsprechendes Merkblatt erläutert den Arbeitgebern die rechtlichen Grundlagen. Weiteres Informationsmaterial ist auf der Internetseite des Kreises Kleve www.kreis-kleve.de unter der Rubrik Service & Dienstleistungen / Jobcenter zu finden. Die Ansprechpartner der örtlichen Arbeitgeberservices in den Kommunen informieren über Verfahren und Kundenpotential.

Eine Sonderstellung entsprechender Unternehmen und Betriebe bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand ist nicht zulässig. Eine im Rahmen von Vergabeverfahren gezielte Zuschlagserteilung an Unternehmen und Betriebe, die Arbeitsuchende mit einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetzes einstellen, verstößt gegen den Wettbewerbsgrundsatz, den Transparenzgrundsatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz im Vergabeverfahren und lässt darüber hinaus vermuten, dass nicht zwingend das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird. Zwar können soziale Aspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden, jedoch lässt sich eine Arbeitgeberförderung nach SGB II hierunter nicht fassen, da die Arbeitgeber bereits von einem Lohnkostenzuschuss von anfangs 100% des maßgeblichen Arbeitsentgeltes erheblich profitieren. Eine Berücksichtigung erscheint auch nicht sinnvoll, da vorrangig Interesse an der Beschäftigung bestehen soll und nicht an der Erlangung anderer Wettbewerbsvorteile.

Ganzheitliches begleitendes Coaching

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung der Kunden und Arbeitgeber, die nach § 16i oder § 16e SGB II gefördert werden, wird zunächst durch Personal der örtlichen Jobcenter sichergestellt. Ob hierzu Ressourcen beim Jobcenter-Personal vorhanden sind oder aber zusätzliches Personal eingestellt werden muss, bleibt abzuwarten. Eine Vergabemaßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Bereich nicht vorgesehen. Eine Refinanzierung zusätzlichen Personals ist über die erhöhten Budgetmittel 2019 möglich.

Die Verantwortung für die Umsetzung des neuen Teilhabechancengesetzes liegt, wie bei allen Regelinstrumenten, bei dem Jobcenter jeder einzelnen Kommune im Kreis Kleve. Das Jobcenter des Kreises Kleve steht hier als Ansprechpartner für die örtlichen Jobcenter und für potenzielle Arbeitgeber zur Verfügung. Zur Einführung des neuen Regelinstrumentes zum 01.01.2019 hat eine Infoveranstaltung für alle Jobcenter im Kreisgebiet stattgefunden. Den Jobcentern wurden im Nachgang zu dieser Veranstaltung diverse Vordrucke und Arbeitshilfen zum Teilhabechancengesetz zur Verfügung gestellt. Einige Kommunen haben bereits signalisiert, dass mehrere Arbeitsverhältnisse auf Grundlage der Förderung nach § 16i SGB II geschlossen wurden. Ein detailliertes Controlling des Kreises zur Ermittlung und Darstellung der Förderfälle befindet sich im Aufbau.

Neben der Darlegung der Umsetzungspläne für den Kreis Kleve bittet die SPD-Kreistagsfraktion die Verwaltung konkret um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Arbeitslose könnten von dem neuen Gesetz im Kreis Kleve profitieren?

Auf Basis der formulierten Förderkriterien wurde für die Förderung nach § 16 i SGB II kreisweit eine Gruppe von 1.500 potentiellen Bewerbern identifiziert, bei denen nach den statistischen Daten die formalen Kriterien des Alters und des Langzeitleistungsbezuges vorliegen. Für eine

Förderung nach § 16e SGB II kommt die überwiegende Anzahl der derzeit rund 11.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II Bezug in Betracht. Anspruchsvoraussetzung ist der Status "arbeitslos". Es kann davon ausgegangen werden, dass durchschnittlich 66% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II auch arbeitslos sind und somit rund 7.300 Personen für eine Förderung nach § 16e SGB II in Betracht kommen können. Über eine Förderung ist im Einzelfall zu entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Rahmenbedingungen den Förderumfang von 105 Fällen nach § 16i SGB II und weitere Förderfälle nach § 16 e SGB II zulassen.

2. Wie fördert der Kreis Kleve bislang Langzeitarbeitslose?

Der Begriff "Langzeitarbeitslose" ist gesetzlich normiert. Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung oder beruflichen Eingliederung sowie Zeiten einer Erkrankung unterbrechen die Arbeitslosigkeit immer dann, wenn sie länger als sechs Wochen andauert. Insofern ist langer Leistungsbezug im SGB II nicht gleich Langzeitarbeitslosigkeit. Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Langzeitleistungsbezieher können beispielsweise erwerbstätig und dabei auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen angewiesen sein. Andere sind nicht als arbeitslos registriert, weil sie dem Arbeitsmarkt zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Versorgung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht zur Verfügung stehen. Wiederum andere sind kürzer als ein Jahr arbeitslos, waren aber bereits zuvor auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen, beispielsweise als Erwerbsaufstocker. In der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt der Schwerpunkt der Betrachtung daher auf der Zielgruppe der Langzeitleistungsbezieher. Daher ist im Ziel- und Kennzahlensystem des SGB II die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug als Ziel 3 festgeschrieben.

Die Statistik ordnet dieser Zielgruppe derzeit insgesamt 8.447 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kreis Kleve zu. Dies ist ein Anteil von 66% an allen erwerbsfähigen Personen. Durch die Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern" werden im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit der Jobcenter die präventiven Bemühungen, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in den Langzeitleistungsbezug übergehen zu lassen und die Erfolge, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) zu verringern, abgebildet. Im Kreis Kleve ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr um -1,5% gesunken, landesweit nimmt der Bestand um +2,7% zu. Das Jobcenter Kreis Kleve nimmt damit unter allen 53 Jobcentern in Nordrhein-Westfalen den Rang 3 von 53 ein.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit hat unter dem Stichwort "Was läuft in NRW" das Thema Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug zusammengefasst. Die Zusammenstellung gibt einen Überblick zu den Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen zur Prävention, Integration und sozialen Teilhabe und stellt einzelne Projektideen vor. Der Kreis Kleve setzt das Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (Seite 6), das Landesprogramm "Chance Zukunft" (Seite 8) und das Modellprojekt zur "Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung" und den gesetzlichen Krankenkassen (Seite 14) um. Die Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Darüber hinaus hält das Jobcenter Kreis Kleve für Langzeitleistungsbezieher diverse Maßnahmen zur Aktivierung, Vermittlung und Sozialen Teilhabe bereit. Hinsichtlich des Portfolios wird auf das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2019 verwiesen, das unter Tagesordnungspunkt 1 vorgestellt wird. Insbesondere die dortige Darstellung der Förderinstrumente unter Ziffer 4.2 Aktivierung, 4.4 Kommunale Eingliederungsleistungen und 4.9 Soziale Teilhabe kommen für den Personenkreis der Langzeitleistungsbezieher vorrangig in Betracht.

3. In welchen Arbeitszusammenhängen und Gesprächsformaten ist der Kreis Kleve eingebunden, wenn es um die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen geht bzw. um die Umsetzung des neuen Teilhabechancengesetzes.

Das Jobcenter Kreis Kleve ist sowohl auf der strategischen als auch der operativen Ebene in viele Austauschformate und Netzwerke überörtlich und örtlich eingebunden, in denen das Schwerpunktthema Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehern bearbeitet wird.

Auf Bundesebene ist das Jobcenter Kreis Kleve eingebunden in das Netzwerk "Servicestelle SGB II" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die "Servicestelle SGB II" ist eine Informations- und Vernetzungsplattform für die Umsetzung des SGB II (zu finden unter www.sgb2.info/). Regelmäßig werden die angebotenen regionalen Werkstattgespräche genutzt, um sich vertieft zu Themen wie Gesundheitsförderung, Qualitätsarbeit, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Jugendberufsagentur oder geflüchtete Frauen auseinanderzusetzen, fachliche Impulse zu bekommen und von anderen zu lernen.

Das "Benchlearning der Optionskommunen" ist als systematischer Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Optionskommunen angelegt und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der teilnehmenden Optionskommunen auf der Fach- und Führungsebene gibt das Projekt Impulse, ihre Arbeit fachlich und organisatorisch sowie strategisch und operativ weiter zu entwickeln. In mehrtägigen Workshops vergleichen die Teilnehmer – auch, aber nicht ausschließlich auf der Basis von Kennzahlen –, wie sie das SGB II vor Ort umsetzen, werten übergreifende und regionale Herausforderungen aus, analysieren Erfolgsfaktoren, erarbeiten und bewerten Handlungsstrategien und Lösungsansätze und ermitteln gute Beispiele. Aktuell nehmen alle Optionskommunen aus 13 Bundesländern am Benchlearning teil - darunter 91 Landkreise und 15 kreisfreie Städte. Sie sind in insgesamt 10 Vergleichsringen organisiert. In jährlichen Fachtagungen wird Vertretern der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sowie der interessierten Fachöffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, sich über die Arbeit der Optionskommunen zu informieren. Im Fokus stehen hierbei die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse sowie Beispiele guter Praxis aus einzelnen Optionskommunen. Weitere Informationen sind zu finden unter www.benchlearning-sgb2.de.

Das Jobcenter Kreis Kleve beteiligt sich aktiv an den Austauschformaten des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelmäßige Besprechungsformate mit den zugelassenen kommunalen Trägern und den gemeinsamen Einrichtungen auf Fachebene und Steuerungsebene werden wahrgenommen. Jährlich findet eine mehrtägige Tagung der Geschäftsführer/innen und Leiter/innen der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen statt. Im Rahmen der Qualitätsarbeit findet vier Mal jährlich das Besprechungsformat "Talk in Düsseldorf" zwischen der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Agentur für Arbeit, dem Landesarbeitsministerium und den 53 Jobcenter aus Nordrhein-Westfalen statt. Zum Thema Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezuges haben die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen ein Grundlagenkonzept zu strategischen Handlungsansätzen und operativen Hebeln zusammengestellt. Das Jobcenter Kreis Kleve hat sich mit Fach- und Führungskräften mit guten Beispielen und Projekten an der Zusammenstellung beteiligt.

Auch Aktivitäten der landeseigenen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH wie regelmäßige Veranstaltungen zum Informations- und Erfahrungstransfer und Angebote an die lokalen Akteurinnen und Akteure zur Programm-, Organisations- und Personalentwicklung werden gerne in Anspruch genommen.

Die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen haben sich in verschiedenen Arbeitsformaten zusammengeschlossen, um ihre Interessen zu bündeln. Regelmäßig kommt der Arbeitskreis Kom-

munalkonferenz Option als Zusammenschluss des Landkreistages NRW und des Städtetag NRW zusammen, um den Erfahrungsaustausch zum SGB II sicherzustellen und bei Bedarf Anregungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zu geben.

Auf örtlicher Ebene ist der Kreis Kleve über den Örtlichen Beirat SGB II mit den Arbeitsmarktakteuren wie der Agentur für Arbeit, Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Kleve, der Wirtschaftsförderung des Kreises Kleve, der Regionalagentur Niederrhein und der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Kreises Kleve vernetzt. Der örtliche Beirat SGB II berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten und –maßnahmen des SGB II und III. Er gibt Empfehlungen zu arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen ab und unterstützt das Jobcenter durch qualifizierte Einschätzungen der regionalen Beschäftigungschancen und –risiken, der strukturellen Lage und der lokalen Handlungspotentiale. Der Örtliche Beirat SGB II übernimmt auch die Funktion des Runden Tisches gegen Langzeitarbeitslosigkeit im Kreis Kleve.

Eigene Gesprächsrunden mit der Agentur für Arbeit Wesel und dem Jobcenter der Nachbarkommune Kreis Wesel runden die Austauschformate ab. Eine Aufstellung der unterschiedlichen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ist als Anlage 3 beigefügt.

Ich bitte um Beratung.

Kleve, 22.01.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
4.3 - 50 12 15
Im Auftrag

Gez. Franik